



MOTION

Urheber Die Mitte Oberwallis, durch Aron Pfammatter
Gegenstand Mehr Realitätsnähe in der Verwaltungsrechtspflege
Datum 14/11/2024
Nummer 2024.11.359

Um einen Rechtsfall in vollster Kenntnis der Sachlage entscheiden zu können, kann es für eine Beschwerdeinstanz (Verwaltungsbehörde bzw. Staatsrat oder Kantonsgericht) bisweilen wichtig sein, einen Augenschein vor Ort zu nehmen. Dies betrifft namentlich Sachverhalte im öffentlichen Baurecht, im Raumplanungsrecht, im Energierecht oder auch im Enteignungsbereich. In der Verwaltungsrechtspflege kommt es in der Praxis allerdings kaum je vor, dass die Behörde bzw. das Gericht eine Ortsschau vornimmt. Von pensionierten Richtern, selbst Bundesrichtern, hört man, dass dies früher viel öfter gemacht wurde und für die Entscheidungsfindung äusserst förderlich war. Die Realität vor Ort kann Hinweise liefern, die im Büro aus den grauen Akten nicht hervorgehen. Zumindest wenn dies von allen Verfahrensparteien gewünscht wird bzw. keine Partei dagegen Einwände erhebt, sollte eine Ortsschau verpflichtend sein.

Schlussfolgerung

Die gesetzlichen Grundlagen sind in dem Sinne anzupassen, dass im Rahmen der Verwaltungsrechtspflege (Beschwerdeverfahren) die Behörde bzw. das Gericht eine Ortsschau vornehmen muss, falls dies beantragt wird. Einschränkend könnte man vorsehen, dass alle Verfahrensparteien einverstanden sein müssen.